

chrift des Kreuzes Christi (vgl. d. Art. Kreuzigung VII, 1120). Mit der ursprünglichen Bedeutung verbindet sich aber bei „Titel“ leicht der Begriff eines Erkennungs- oder Unterscheidungszeichens für eine Person oder Sache. Dadurch kommt das Wort I. in der kirchlichen und weltlichen Rechtsprache zur allgemeinen Bedeutung „Anspruch aus einem Rechtsgrund“ und „Rechtsgrund“ (l. 2 Cod. Theod. 6, 4), indem der Rechtsgrund gewissermaßen das formelle Kennzeichen für das Vorhandensein des materiellen Rechtes ist (vgl. Schulte, Das lathol. Kirchenrecht II, Sießen 1856, 124, Anm. 1). Im rechtlichen Sprachgebrauche unterscheidet man *titulus verus*, *titulus coloratus*, *titulus apparens* (*putativus*, *existimatus*, *fictus*), *titulus praesumptus* und *titulus justus*. Der *titulus verus* ist dann vorhanden, wenn eine Sache wirklich durch eine solche Handlung erworben wurde, die den Erwerb von Eigenthum rechtlich begründen kann, z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft (*titulus verus = qui re vera exstat*). Vom *titulus coloratus* spricht man, wenn zwar dem äußern Schein nach ein wirklicher Titel vorliegt, dieser aber wegen eines innern, unbefangenen Mangels ungültig ist, z. B. wenn ein Cleriker von seinem Bischof ein *Beneficium* erhält, zu dessen Verleihung der letztere aus irgend einem Grunde nicht berechtigt war (*titulus coloratus = qui colorem vel figuram justis verique habet*). Der *titulus apparens* ist derjenige, welcher weder vorliegt, noch den äußern Schein für sich hat, sondern einfach vorausgesetzt wird (*titulus putativus = qui colore caret*). Der *titulus praesumptus* ist dann vorhanden, wenn der eigentliche Erwerbgrund einer Sache oder eines Rechtes gänzlich unbekannt ist, während aus dem langjährigen, unangefochtenen Besiz derselben geschlossen werden kann, daß sie auf rechtmäßige Weise erworben worden ist; ein classisches Beispiel hierfür liegt vor in der Bestimmung *Trid. Sess. XXV, c. 9 De ref.*, daß von einem Patron, der einen speciellen Erwerbstitel seines Patronatsrechtes zwar nicht nachweisen kann, aber nachweislich seit unvordenklichen Zeiten im unangefochtenen Besiz desselben gewesen ist, präsumirt werden solle, er habe das Patronat in rechtmäßiger Weise erworben. Ueber den *titulus justus* als Erforderniß bei der Verjährung s. d. Art. Verjährung. — Von den weiteren speciellen Bedeutungen, welche das Wort „Titel“ in der kirchlichen Sprache hat, seien erwähnt:

II. *titulus honorarius*, Ehrentitel, *Titulatur*, *dignitas*, d. h. die Bezeichnung in der officiellen (mündlichen oder schriftlichen) Anrede, worauf der Geistliche je nach seiner hierarchischen Rangstufe ein Anrecht hat (vgl. d. Artt. Papst; Cardinal, n. 4; Erzbischof, n. II, 2; Bischof, n. IV, B; Canonikat, n. VI; Privilegien des Clerus, n. 1);

III. *titulus cardinalis* als Bezeichnung einer Hauptkirche im Gegensatz zu anderen Kirchen

niedern Ranges (vgl. Phillips, Kirchenrecht VI, 48 ff.; Hinschius, Kirchenrecht I, 314 ff.; Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg 1896, 6 f.). Nach altem Sprachgebrauche heißt eine Kirche auch *titulus* (s. die *subscriptions* der Synod. Rom. a. 499, bei Thiel, Ep. Rom. pontif., Brunsberg. 1868, 651 sqq.; weitere Belege bei Hinschius I, 63, Anm. 4), nach der einen Ansicht von dem Zeichen des Kreuzes, welches darauf stand, nach der andern von der Weiße an bestimmte Heilige (vgl. d. Art. *patronus*). Die erste Meinung dürfte sicherlich abzuweisen sein (Kraus, Real-Encyclopädie II, 869). Vielleicht war für das Aufkommen der Bezeichnung auch Gen. 28, 18 von Einfluß. Doch hieß nicht jede Kirche *titulus*, sondern nur solche von bestimmter Qualifikation (s. Phillips VI, 79; Hinschius I, 310 f.), wie auch nicht gesagt werden darf, daß *titulus* immer die Pfarrkirche bedeute (R. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886, 474, Anm. 2; 629, Anm. 6). Ja selbst *titulus cardinalis* ist nicht immer gleich Pfarrkirche, wenn es auch in der Regel die Bedeutung von *ecclesia baptismalis* hat (Diplom Karls III. vom Jahre 883, bei M. Lupi, Cod. dipl. eccles. Bergom. I, Bergomi 1784, 955; Conc. Meld. a. 845, c. 54, bei Hardouin IV, 1492; weitere Beispiele bei Hinschius I, 317, Anm. 2; II, 266, Anm. 2). In ganz speciellem Sinne werden gewisse römische Kirchen *tituli cardinales* genannt als die Eigentirchen der Cardinäle (s. d. Art. II, 1950). — Ein Abhängigkeitsverhältniß zweier Kirchen von einander wird bezeichnet durch die Ausdrücke

IV. *titulus major* und *titulus minor*. Da die Bischöfe den Gottesdienst auf dem flachen Lande nicht in Person versehen konnten, so ließen sie innerhalb festgesetzter Bezirke durch ständig angestellte Geistliche an bestimmten Kirchen für die Gläubigen den Gottesdienst abhalten und die Sacramente, vor Allem die Taufe, spenden. Diese Kirchen hießen *ecclesiae diocesanae, parochitanae, parochiales, baptismales* (s. d. Artt. Pfarrei, Pfarrer, Pfarrkirche). Neben diesen Pfarrkirchen gab es aber auf den Höfen der Grundherren und den Besitzungen der Klöster noch kleinere, der Verrichtung des Gebets und der Abhaltung des Gottesdienstes gewidmete Gebäude. Diese konnten ebenfalls nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden; auch durfte nur mit bischöflicher Erlaubniß ein Geistlicher an ihnen Anstellung erhalten. War ein solcher nicht dort, so wurde der Gottesdienst von der Pfarrkirche aus besorgt. Diese Gebäude nun hießen *oratoria, basilicae, oracula, capellae, aedicularae, tituli* (s. d. Artt. Kapelle, Pfarrei). Konnten nun die Landbewohner immerhin in den Oratorien dem Gottesdienste und der Feier der Messe beiwohnen, so waren sie doch für den Gottesdienst an den Feiertagen, für den Empfang der Taufe und der anderen